

### Art. 5 Schuljahr und Ferien

(1) <sup>1</sup>Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. <sup>2</sup>Für einzelne Schularten können in der Schulordnung aus besonderen Gründen davon abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

(2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das zuständige Staatsministerium erlässt.

#### Erläuterungen:

**1** Art. 5 gilt – wie der gesamte Erste Teil des Gesetzes – insgesamt für alle öffentlichen und privaten Schulen; für Lehrgänge und Privatunterricht ist nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift die Einteilung des Schuljahres und der Ferien nicht von Bedeutung. Bei Schulen des Gesundheitswesens oder für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe können wegen einer organisatorischen Verbindung mit Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen andere Ausbildungsabschnitte aus betrieblichen Rücksichten geboten sein. Die Schulordnungen für diese Schulen, aber auch für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, können von Art. 5 abweichen (Art. 122 Abs. 1, 2).

**2 Absatz 1 Satz 1** regelt mit dem Begriff „Schuljahr“ die zeitliche Einteilung der Ausbildungsabschnitte in Schulen. Die Dauer des Schuljahres war bis 1982 im Schulpflichtgesetz geregelt; sie gilt jetzt unabhängig von der Trägerschaft der Schule und vom Bestehen einer Schulpflicht für alle Schüler. Das Schuljahr umschließt die eigentliche Unterrichtszeit und die Ferien. Die zeitliche Festlegung des Schuljahres stimmt in allen Ländern der Bundesrepublik überein (vgl. § 1 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens – Hamburger Abkommen – vom 28. 10. 1964, geändert durch Abkommen vom 14. 10. 1971, KMK-Beschl. S. 101, Kennzahl 60.00). Hiervon zu unterscheiden ist der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende des Unterrichts; beides ergibt sich aus der Lage der Sommerferien (vgl. Erl. 4).

Die Organisation des Schulbetriebs richtet sich nach dem Schuljahr. So erfolgt die Klassenbildung für ein Schuljahr (Art. 49 Abs. 1), die Leistung während eines Schuljahres wird bewertet (Art. 52 Abs. 2 Satz 1), die Nachprüfung erfolgt zu Beginn des folgenden Schuljahres (Art. 53 Abs. 6 Satz 1), der Schulbesuch endet in bestimmten Fällen mit Ablauf des Schuljahres (Art. 55 Abs. 1 Nrn. 3 und 4), Ausschüsse werden für die Dauer eines Schuljahres gebildet (Art. 58 Abs. 1 Satz 3), der Verbindungslehrer wird für ein Schuljahr gewählt (Art. 62 Abs. 6 Satz 1), die Klassenelternversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr abgehalten (Art. 64 Abs. 3), der Wiedereintritt nach Entlassung ist nur zu Beginn des Schuljahres zulässig (Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4) und eine Schule in freier Trägerschaft darf nur zum Ende eines Schuljahres aufgelöst werden (Art. 99 Abs. 2). Nicht zuletzt wird in den Schulordnungen und in anderen Rechtsvorschriften auf das Schuljahr abgestellt, so z. B. in Art. 55 Abs. 1 Satz 2 BayBG, der als Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand das Ende des Schuljahres festlegt, das dem Schuljahr vorangeht, in dem der Lehrer das 65. Lebensjahr vollendet. Schulische Veranstaltungen müssen in der Regel spätestens am letzten Tag des Schuljahres beendet sein; dies gilt auch für Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen. Wenn die Ferien wegen der Ländervereinbarungen (vgl. Erl. 4) ausnahmsweise erst Anfang August beginnen, muss es andererseits als zulässig angesehen werden, die noch im August anfallenden Schultage abzuhalten.

## 11.5 BayEUG – Kommentar zu Art. 5

**3** Die in **Absatz 1 Satz 2** vorgesehene Möglichkeit, andere Ausbildungsabschnitte als das Schuljahr festzulegen, ist vor allem für berufliche Schulen von Bedeutung. So kann für Fachschulen (z. B. Schulen, die auf die Meisterprüfung vorbereiten) ein kürzerer Ausbildungsabschnitt ausreichend sein (vgl. Art. 15 Satz 2). Ein Abweichen vom Schuljahr durch Einzelgenehmigung für einzelne Schulen ist nicht möglich.

**4 Absatz 2** ermächtigt das zuständige Staatsministerium (vgl. hierzu Art. 111, 114 Abs. 1), die Ferienordnung zu erlassen. Unter „Ferien“ werden zusammenhängende Abschnitte unterrichtsfreier Werktage bezeichnet. Die Gesamtdauer dieser Ferien während eines Schuljahres beträgt ländereinheitlich 75 Werktage (§ 3 Abs. 2 Hamburger Abkommen, das von der 6-Tage-Woche ausging). Sie teilen sich auf in die Sommerferien sowie in Kurzferien (Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sowie freie Tage um Allerheiligen). In die 75 Werktage werden nicht die wegen der Einführung der Fünf-Tage-Woche unterrichtsfreien (wohl aber die in den Ferien liegenden) Samstage und in der Regel auch nicht andere aus besonderen Gründen von der Schulverwaltung für unterrichtsfrei erklärte Tage, die außerhalb der Ferien liegen, eingerechnet (vgl. aber Art. 89 Abs. 2 Nr. 4). Die Ferien werden zwar in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt; in der Vergangenheit ist aber vor allem hinsichtlich der Sommerferien die größtmögliche Entzerrung des Ferienverkehrs als allgemeines Anliegen in den Vordergrund getreten. Über die Festsetzung der Sommerferientermine in den einzelnen Ländern trifft die Ständige Konferenz der Kultusminister deshalb für jedes Jahr eine Vereinbarung; die Sommerferien in den Ländern liegen in der Zeit zwischen Mitte Juni und Mitte September (vgl. § 3 Abs. 4 Hamburger Abkommen, der noch den Zeitraum 1.7. bis 10.9. nennt).

Während die Dauer der Ferien im Zusammenhang mit der Regelung der Unterrichtszeit weiterhin in den Schulordnungen zu regeln ist (vgl. Art. 89 Abs. 2 Nr. 4), kann die Aufteilung der Ferien auf das Schuljahr für jedes Jahr durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, also durch Verwaltungsvorschrift, vorgenommen werden (Kennzahl 62.20). Eine Regelung durch Rechtssatz ist nicht erforderlich, da es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme handelt, die die Schulpflicht lediglich konkretisiert, die Grundrechte der Eltern und Schüler nicht verletzt und deshalb von der Schulaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden kann (vgl. Art. 111 Abs. 1 und Erl. hierzu; Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BV; zur Einführung der Fünf-Tage-Woche durch Verwaltungsvorschrift vgl. *BVerwGE* 47, 201/204; *Lerche, a. a. O., S. 91f.*; anders Schulrechtskommission des DJT, *a. a. O., S. 88f., 264f.*; vgl. auch Art. 89 und Erl. hierzu). Es bestehen Bedenken gegen die Auffassung, die gesamte Ferienregelung sei für alle öffentlichen und privaten Schulen verbindlich, weil Art. 5 im Ersten Teil des Gesetzes stehe, der für alle Schulen gelte. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Bestimmungen der Schulordnungen über die Dauer der Ferien die privaten Schulen binden. Die Festlegung der Verteilung der Ferien auf das Schuljahr durch Verwaltungsvorschrift dürfte aber der Privatschulfreiheit nicht gerecht werden. Die amtliche Begründung zu Art. 4 Abs. 2 BayEUG 1982 sagt im Übrigen ohne weitere Erläuterung, in begründeten Ausnahmefällen könnten Abweichungen von der Aufteilung der Ferien bei privaten Schulen gestattet werden.

**5** Die aufgrund eines Landtagsbeschlusses in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung beweglicher Ferientage wurde mit Gesetz vom 26.7.2005 wieder abgeschafft. Sie hatte sich nicht bewährt, sondern vor allem organisatorische Probleme bei Kinderbetreuung, Schülertransport und Ferienplanung mit sich

zu Art. 5 **BayEUG – Kommentar 11.5**

gebracht. Dem Bedürfnis der Berufsschulen, wegen der Abstimmung mit den Zeiten der praktischen Ausbildung bis zu 2 Tagen von der Ferienordnung abweichen zu können, wird durch die Ferienordnung Rechnung getragen.

## **11.5 BayEUG – Kommentar**